



BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

VOM 9. JUNI 2009

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Zuständigkeit und Aufsicht	2
II.	BESTATTUNGSWESEN	3
§ 3	Pflicht zur Anmeldung der Todesfälle	3
§ 4	Überführung und Aufbahrung der Toten	3
§ 5	Recht auf Bestattung	3
§ 6	Wahl der Bestattungsart	3
§ 7	Arten und Ort der Bestattung	4
§ 8	Fristen und Zeitpunkt der Beisetzung.....	4
§ 9	Gestaltung der Bestattungsfeier	4
§ 10	Särge, Urnen und Holzkreuz	4
§ 11	Unentgeltliche Bestattung	5
§ 12	Bestattung gegen Entgelt.....	5
§ 13	Auswärtige Bestattung.....	5
III.	FRIEDHOF	6
§ 14	Allgemeines	6
§ 15	Organisation	6
§ 16	Beisetzungsstätten.....	6
§ 17	Ruhezeit der Grabstätten	6
§ 18	Räumung von Grabstätten.....	7
§ 19	Bewilligungspflicht für Grabmäler	7
§ 20	Gestaltung der Grabmäler	7
§ 21	Urnennischen und Urnengemeinschaftsgrab	7
§ 22	Grösse der Grabmäler	8
§ 23	Setzen der Grabmäler.....	8
§ 24	Bepflanzung und Unterhalt der Grabstätten	8
§ 25	Vorschriftswidrige Grabanlagen und vernachlässigte Gräber	8
§ 26	Haftung	8
IV.	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	9
§ 27	Strafbestimmungen.....	9
§ 28	Rechtsmittel.....	9
§ 29	Aufhebung des bisherigen Rechtes	9
§ 30	Übergangsbestimmungen.....	9
§ 31	Inkrafttreten	9
V.	ANHANG 1	10
	Gebührenordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement	10

Gestützt auf § 13 des Kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 und § 46 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 erlässt die Einwohnergemeinde-Versammlung Schönenbuch folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt das Bestattungswesen und die Benützung des Friedhofes.

§ 2 Zuständigkeit und Aufsicht

¹ Das gesamte Bestattungswesen sowie die Benützung und der Unterhalt des Friedhofes unterstehen dem Gemeinderat. Das zuständige Mitglied des Gemeinderates übt die unmittelbare Aufsicht aus.

² Der Gemeinderat bestimmt jene Personen oder Unternehmen, welche für die Bestattungen sowie den Unterhalt des Friedhofes sorgen und legt deren Aufgaben fest.

³ Die Gemeindeverwaltung erledigt im Auftrag des Gemeinderates die Aufgaben im Bereich des Bestattungswesens. Sie nimmt die Meldung eines Todesfalles entgegen und leitet die für die Bestattung erforderlichen Massnahmen ein. Sie setzt insbesondere im Einverständnis mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt für die Bestattung fest.

⁴ Die Verständigung mit dem/der Pfarrer/in über die Art der Abdankung sowie die Bestellung des Sarges bzw. der Urne ist Sache der Trauerfamilie.

II. BESTATTUNGSWESEN

§ 3 Pflicht zur Anmeldung der Todesfälle

¹ Jeder Todesfall in der Gemeinde ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung oder dem Zivilstandsamt Binningen anzuzeigen, unter Vorlage der von einem Arzt ausgestellten Todesbescheinigung und des Familienbüchleins.

² Bei auswärts verstorbenen Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Schönenbuch ist der Gemeindeverwaltung das Familienbüchlein mit der Eintragung des Todesfalles vorzulegen.

§ 4 Überführung und Aufbahrung der Toten

¹ Die Verstorbenen werden, sofern keine medizinischen oder rechtlichen Gründe dagegen sprechen, nach Möglichkeit sofort, spätestens aber 48 Stunden nach Eintreten des Todes in einen Aufbahrungsraum oder ins Krematorium überführt.

² Zur Aufbahrung der Leichen steht die Leichenhalle auf dem Friedhof in Allschwil zur Verfügung.

³ Die Kosten der Aufbahrung an einem anderen Ort haben die Hinterbliebenen zu tragen.

§ 5 Recht auf Bestattung

¹ Personen, die zur Zeit ihres Todes in der Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz hatten, haben das Recht, in Schönenbuch bestattet zu werden.

² Beim Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin die Bestattung in Schönenbuch bewilligen, auch wenn der Verstorbene keinen zivilrechtlichen Wohnsitz in Schönenbuch hatte.

§ 6 Wahl der Bestattungsart

¹ Jede volljährige und urteilsfähige Person kann bei der Gemeindeverwaltung eine Erklärung über die Art ihrer Bestattung gemäss §7 hinterlegen, vorzugsweise mittels des dafür vorgesehenen Formulars. Dieser Anordnung ist Folge zu leisten.

² Liegt keine schriftliche Erklärung des/der Verstorbenen vor, so entscheiden die nächsten Angehörigen über die Art der Bestattung.

³ Liegt keine Anordnung gemäss § 6 Absatz 1 oder 2 vor, so erfolgt eine Beisetzung im Urnengemeinschaftsgrab mit Namensnennung.

§ 7 Arten und Ort der Bestattung

¹ Die Bestattung erfolgt entweder als Erdbestattung oder als Feuerbestattung (Kremation).

² Erdbestattungen sind nur auf dem Friedhof gestattet.

³ Urnen sind grundsätzlich auf dem Friedhof beizusetzen. Sie können jedoch mit Einverständnis des Grundeigentümers auch ausserhalb des Friedhofs auf privatem Areal beigesetzt werden, allerdings ohne Errichtung einer Grabstätte bzw. eines Grabmals.

⁴ Das Verstreuen der Totenasche ausserhalb des Siedlungsgebietes ist mit Einverständnis des jeweiligen Eigentümers erlaubt. Innerhalb des Siedlungsgebietes darf die Asche nur mit Ausnahmegewilligung des Gemeinderates verstreut werden.

§ 8 Fristen und Zeitpunkt der Beisetzung

¹ Erdbestattungen erfolgen frühestens 48 Stunden und in der Regel spätestens eine Woche nach dem Hinschied oder dem Auffinden der Leiche.

² Frühere Bestattungen sind zulässig, wenn eine Autopsie stattgefunden hat oder ein Arzt die Unbedenklichkeit attestiert.

³ Die Bestattungen erfolgen von Montag bis Freitag von 09.00 bis 11.00 Uhr sowie von 13.00 bis 16.00 Uhr und an Samstagen von 09.00 bis 11.00 Uhr. An Sonntagen, gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen finden keine Beisetzungen statt.

§ 9 Gestaltung der Bestattungsfeier

Organisation und Gestaltung der Bestattungsfeier ist Sache der Hinterbliebenen. Diese haben dem Ernst und der Würde des Ortes Rechnung zu tragen.

§ 10 Säрге, Urnen und Holzkreuz

¹ Die Beschaffung des Sarges oder der Urne ist Sache der Hinterbliebenen.

² Säрге und Urnen müssen aus leicht abbaubarem Material, d.h. aus einheimischen Weichholzarten (naturbelassen oder furniert) sein. Massivholzsäрге und Urnen aus Hartholz, Exotenholzarten, verleimten oder gepressten Platten, Kunststoffen, Metallen oder gebranntem Ton sind nicht zugelassen.

³ Bei Kremationen gelten die Vorschriften des jeweiligen Krematoriums bzw. die vertraglichen Bestimmungen zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

⁴ Urnen für die Beisetzung in der Urnennische dürfen folgende Höchstmasse nicht überschreiten: Durchmesser 22 cm, Höhe 35 cm.

⁵ Für Erd- und Urnenerdbestattungen besorgt die Gemeinde kostenlos ein mit dem Namen der verstorbenen Person versehenes einheitliches Holzkreuz.

§ 11 Unentgeltliche Bestattung

¹ Ohne Rücksicht auf Konfession und Herkunft werden alle verstorbenen Personen unentgeltlich bestattet, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz hatten.

² Die unentgeltliche Bestattung schliesst Folgendes ein:

- Amtliche Bekanntmachung
- Überlassung einer Grabstätte (siehe § 17)
- Kosten für eine allfällige Kremation, inkl. Transport ins Krematorium
- Aushebung und Wiedereinfüllung des Grabes
- Beisetzung des /der Verstorbenen
- Holzkreuz für Erd- und Urnenerdbestattung
- Platte und Gravur der Inschrift sowie Behälterkonsole bei Bestattung in der Urnennische
- Gravur der Inschrift bei Bestattung im Gemeinschaftsgrab
- Sämtliche Kosten des Bestattungspersonals

³ Alle übrigen Kosten sind von den Hinterbliebenen zu tragen.

§ 12 Bestattung gegen Entgelt

¹ Gegen Bezahlung einer einmaligen Grabstättengebühr und sämtlicher Bestattungskosten können mit besonderer Bewilligung des Gemeinderates auch Verstorbene, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, in Schönenbuch bestattet werden.

² In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat den teilweisen oder gänzlichen Erlass der Gebühren beschliessen.

³ Die Grabstättengebühren werden durch den Gemeinderat festgelegt und sind im Anhang 1 dieses Reglements geregelt.

§ 13 Auswärtige Bestattung

Wird eine Bestattung auswärts gewünscht, haben sich die Hinterbliebenen persönlich mit dem dortigen Amt in Verbindung zu setzen und sämtliche Kosten selber zu tragen.

III. FRIEDHOF

§ 14 Allgemeines

Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung. Diesem Umstand ist gebührend Rechnung zu tragen.

§ 15 Organisation

Die Gemeindeverwaltung führt einen Friedhofsplan sowie ein Verzeichnis der Grabstätten. Dieses enthält die Grabstättennummer, den Namen des Bestatteten sowie das Datum der Beisetzung.

§ 16 Beisetzungsstätten

¹ Für die Beisetzung stehen folgende Grabstätten zur Verfügung:

- Einzel-Grabkammer (ein Sarg und maximal zwei Urnen)
- Doppel-Grabkammer (zwei Säрге und maximal vier Urnen)
- Kindergrab (Erdbestattung)
- Urnenerdgrab (maximal zwei Urnen)
- Urnennische (maximal zwei Urnen)
- Gemeinschaftsgrab (Urne).

² Die Grabstätten werden in der planmässigen Reihenfolge besetzt. Reservationen sind nicht möglich.

§ 17 Ruhezeit der Grabstätten

¹ Für einfach belegte Grabstätten beträgt die Grabesruhe 20 Jahre. Der Gemeinderat kann auf schriftliches, begründetes Gesuch hin eine Verlängerung auf maximal 25 Jahre bewilligen.

² Für Doppel-Grabkammern berechnet sich die Grabesruhe von 20 Jahren vom Zeitpunkt der zweiten Erdbestattung an, sofern diese innerhalb von 20 Jahren nach der ersten Erdbestattung erfolgt.

³ Urnen dürfen in bereits belegten Grabkammern bis 10 Jahre vor Ablauf der ordentlichen Grabesruhe beigesetzt werden. Für diese Belegung gilt demnach eine verkürzte Ruhezeit. Es besteht kein Anspruch darauf, diese Urnen auf einem neuen Grabfeld beizusetzen.

⁴ Für Urnennischen und Urnenerdgräber berechnet sich die Grabesruhe von 20 Jahren bei Doppelbelegung vom Zeitpunkt der zweiten Bestattung an, sofern diese innerhalb von 20 Jahren nach der ersten Bestattung erfolgt.

§ 18 Räumung von Grabstätten

¹ Das Abräumen von Grabstätten wird den Angehörigen bekannt gegeben und im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft einmal publiziert. Auf diesen Grabstätten sind Grabmäler, Anpflanzungen wie auch übriger Grabschmuck zu entfernen.

² Werden Grabstätten nicht innert der angesetzten Frist geräumt, so wird dies durch die Gemeindeverwaltung auf Kosten der Hinterbliebenen in Auftrag gegeben.

§ 19 Bewilligungspflicht für Grabmäler

¹ Gesuche für Grabmäler sind mit Gestaltungsentwurf und Angaben über Material, Masse, Form, Bearbeitung und Beschriftung dem Gemeinderat zweifach zur Genehmigung einzureichen.

² Ohne die Bewilligung des Gemeinderates darf kein Grabmal gesetzt werden. Grabmäler, die ohne Bewilligung gesetzt wurden, müssen entfernt werden, sofern sie den Vorschriften nicht entsprechen.

§ 20 Gestaltung der Grabmäler

¹ Die Grabmäler sind in Gestaltung, Farbe und Material so auszuwählen, dass sie sich in die Gesamtanlage harmonisch einfügen.

² Für Grabmäler sind folgende Materialien zugelassen: Natur- und Kunststein, Eisen, Kupfer, patinierte Bronze, Glas und inländische Holzarten.

³ Die Masse sind in § 23 festgelegt.

§ 21 Urnennischen und Urnengemeinschaftsgrab

¹ Die Gemeinde sorgt für den Unterhalt des Urnengemeinschaftsgrabes und der Urnennischenwände.

² Die Urnennischen werden mit Natursteinplatten verschlossen. Die Gestaltung und die Schrift bestimmt der Gemeinderat. Die Inschrift enthält Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr. Die Kosten der Gravur trägt die Gemeinde. Für Blumen und Kerzen können bei der Gemeindeverwaltung Behälterkonsolen kostenlos bestellt werden. Blumen und anderer Schmuck am Fuss der Urnennischenwände sind nicht erlaubt.

³ Beim Gemeinschaftsgrab sind Blumen und andere Schmuckgegenstände auf der dafür vorgesehenen Ablage zu platzieren. Anderswo Platziertes wird entfernt.

§ 22 Grösse der Grabmäler

¹ Jedes Reihengrab (Grabkammer- und Urnenerdgräber) ist mit einem Grabmal zu versehen.

² Für die Grabmäler müssen die nachstehenden Masse eingehalten werden:

Stehende Grabmäler	Höhe in cm	max. Breite in cm	Dicke in cm
Grabkammern	80 -110 ab Sockel	60	15 - 25
Kindergräber	50 - 80	50	10 - 15
Urnenerdgräber	50 - 70	50	15 - 20
Liegende Grabmäler	max. Länge cm	max. Breite in cm	Dicke in cm
Grabkammern	150	70	5 - 8
Kindergräber	60	40	5 - 8
Urnenerdgräber	60	40	5 - 8

³ Grabumrandungen sind bei den Grabkammern nicht erlaubt.

⁴ Der Gemeinderat kann ausnahmsweise Abweichungen gestatten, sofern besondere künstlerische oder ästhetische Gründe dies rechtfertigen.

§ 23 Setzen der Grabmäler

¹ Bei Kindererdgräbern dürfen Grabmäler bzw. Grabplatten frühestens 10 Monate nach der Bestattung gesetzt werden.

² Für die übrigen Grabstätten gilt keine zeitliche Einschränkung.

³ Das Setzen oder Abholen von Grabmälern ist der Gemeindeverwaltung eine Woche im Voraus anzuzeigen.

§ 24 Bepflanzung und Unterhalt der Grabstätten

¹ Die Pflege der Erdgräber ist Sache der Hinterbliebenen.

² Sträucher und Pflanzen dürfen nicht höher als 80 cm gehalten werden und dürfen die umliegenden Gräber nicht beeinträchtigen.

§ 25 Vorschriftswidrige Grabanlagen und vernachlässigte Gräber

¹ Die Gemeinde ist berechtigt, verdorbenen Grabschmuck entfernen zu lassen.

² Nach erfolgloser Mahnung unterhält die Gemeinde offensichtlich vernachlässigte Gräber und entfernt vorschriftswidrige Bepflanzung auf Kosten der Hinterbliebenen.

§ 26 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzen und Kränze oder sonstige Gegenstände.

IV. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 27 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements können vom Gemeinderat mit Bussen bis zu Fr. 1'000.- geahndet werden. Strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 28 Rechtsmittel

¹ Gegen die Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die gestützt auf dieses Reglement erlassen wurden, kann innert 10 Tagen seit Erhalt beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Erhalt beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden.

§ 29 Aufhebung des bisherigen Rechtes

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen Regelungen und Reglemente bezüglich Bestattungen und Friedhof aufgehoben.

§ 30 Übergangsbestimmungen

Für Grabstätten, die vor dem 1. November 2009 angelegt wurden, gilt die bisherige Grabesruhe von 25 Jahren.

§ 31 Inkrafttreten

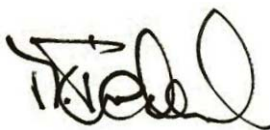
Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeinde-Versammlung und Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2009

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG SCHÖNENBUCH

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeverwalter



Markus Oser

Marcel Friederich

Von der Volkswirtschaft- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 27. November 2009 genehmigt, mit Verfügung-Nr. 1507.

V. ANHANG 1

Gebührenordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Gestützt auf Abs. 3, § 12 des Bestattungs- und Friedhofreglements, welches von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion am 27.11.2009 genehmigt worden ist, erlässt der Gemeinderat die nachfolgenden Gebühren:

1. Gebühren für Grabstätten

Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene (§12) sind für neue Grabstätten folgende Gebühren zu entrichten:

a) Einzel-Grabkammer	CHF	2'500.00
b) Doppel-Grabkammer	CHF	5'000.00
c) Kindergrab	CHF	1'000.00
d) Urnenerdgrab	CHF	2'000.00
e) Urnennische inkl. Schliessplatte	CHF	2'300.00
f) Urnengemeinschaftsgrab	CHF	1'000.00
g) Gravur der Inschrift beim Gemeinschaftsgrab	CHF	500.00

2. Gebühren für die Beisetzung

Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene (§12) sind für die Beisetzung folgende Gebühren zu entrichten:

a) Sargbestattung	CHF	2'000.00
b) Urnenbestattung	CHF	1'500.00
c) Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab	CHF	1'500.00
d) Urnenbestattung in einer Urnennische	CHF	1'000.00

Mit diesen Kosten sind die Aufwendungen für die Bereitstellung des Grabes und für die Beisetzung abgegolten. Sofern der Gemeinde weitere Kosten entstehen, z.B. für Transport, Kremation, Benützung der Leichenhalle etc., werden diese Kosten den Angehörigen zusätzlich in Rechnung gestellt.

Vom Gemeinderat am 25. Mai 2009 (GRB-Nr. 122) genehmigt.